



Der Landrat

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES BARNIM**

An alle Tierhalter und Bürger im Landkreis Barnim

### **TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS)**

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruchs der hockansteckenden Tierseuche Maul- und Klauenseuche (MKS) in einem Rinderbestand im Landkreis Märkisch-Oderland werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 39, 40 und 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und i.V.m. den §§ 11 und 29 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung) Restriktionsgebiete im Landkreis Barnim festgelegt und nachfolgende Maßnahmen angeordnet.

#### **I. Festlegung von Restriktionsgebieten**

1. Als Restriktionsgebiet wird um den Seuchenbetrieb eine **Überwachungszone** festgelegt.

Die **Überwachungszone** umfasst folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen:

- die Gemeinde Ahrensfelde mit der Gemarkung Eiche und der Gemarkung Mehrow,
- Gemeinde Ahrensfelde mit der Gemarkung Ahrensfelde, der Gemarkung Lindenberg und der Gemarkung Blumberg,
- Gemeinde Werneuchen mit der Gemarkung Werneuchen, der Gemarkung Krummensee, der Gemarkung Seefeld und der Gemarkung Löhme,
- Gemeinde Panketal mit der Gemarkung Schwanebeck,

- Stadt Bernau bei Berlin mit der Gemarkung Birkholz und der Ortslage Helenenau der Gemarkung Börnicke.

Der genaue Verlauf des festgelegten Restriktionsgebietes ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.barnim.de> zur Verfügung.

**II. Folgende Tätigkeiten, in Bezug auf für die Seuche empfängliche Tiere und Erzeugnisse gelisteter Arten (Rind, Schaf, Ziege, Büffel, Cerviden, Kameliden, Reh-, Rot- und Damwild, Haus- und Wildschweinen), innerhalb oder aus der bzw. in die Überwachungszone sind verboten:**

1. Verbringung gehaltener Tiere gelisteter und empfänglicher Arten,
2. Aufstockung von Wild,
3. Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten, einschließlich Abholung und Verteilung,
4. Verbringung von Sperma, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren aus Betrieben,
5. Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren,
6. Ambulante künstliche Besamung gehaltener Tiere,
7. Ambulante Deckung im Natursprung gehaltener Tiere,
8. Verbringung von frischem Fleisch (außer Schlachtnebenerzeugnissen) von gehaltenen und wild lebenden Tieren aus Schlachthöfen oder Wildverarbeitungsbetrieben,
9. Verbringung von Schlachtnebenerzeugnissen gehaltener und wild lebender Tiere aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben;
10. Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch aus Betrieben,
11. Verbringung von Rohmilch und Kolostrum aus Betrieben,
12. Verbringung von Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis aus Betrieben,
13. Verbringungen von anderen tierischen Nebenprodukten als ganzen Körpern oder Teilen toter Tiere von gehaltenen Tieren aus Betrieben:
  - a) Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu,
  - b) Häute, Felle, Wolle, Borsten und Federn,
  - c) andere tierische Nebenprodukte als Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, und als Häute, Felle, Wolle, Borsten und Federn,
14. Verbringung von in den Restriktionsgebieten erzeugten Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs und dort erzeugtem Stroh.

**III. Zusätzlich zu den o. g. Verboten werden für die Überwachungszone folgende Anordnungen erlassen.**

1. Tierhalter haben
  - a) dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl gehaltener Tiere empfänglicher Arten unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen,

- b) dem Veterinäramt unverzüglich verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Tiere empfänglicher Arten sowie jede Änderung anzuzeigen,
  - c) sämtliche Tiere empfänglicher Arten abzusondern, nach Möglichkeit aufzustallen,
  - d) auf nähere Anweisung der zuständigen Behörde klinische Untersuchungen und Probennahmen Ihrer Tiere durchzuführen bzw. durchführen zu lassen,
  - e) die v. g. Untersuchungen und Probennahmen zu dulden und die mit diesen Untersuchungen beauftragten Tierärzte zu unterstützen, indem sie ihre Tiere zur Untersuchung bereitstellen und aufstallen bzw. absondern und ggf. fixieren oder fixieren lassen.
  - f) dafür Sorge zu tragen, dass die v. g. Untersuchungen und Probennahmen planmäßig und zu den abgestimmten Terminen vorgenommen werden können.
2. An den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen und diese mit einem gegen MKS Viren wirksamen Desinfektionsmittel zu tränken und feucht zu halten.
  3. Fahrzeuge und Behältnisse sind vor dem Verlassen des Betriebes nach näherer Anweisung des Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren.
  4. Auf öffentlichen und privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Tiere empfänglicher Arten nicht getrieben oder transportiert werden (ausgenommen Transporte im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, sofern das Fahrzeug nicht anhält und die Tiere nicht entladen werden).
  5. Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Tieren empfänglicher Arten bzw. anderen Tieren oder Gegenständen, die mit dem Virus der MKS in Kontakt gekommen sein können, sind nach der Verwendung unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- IV. Außerhalb der festgelegten Überwachungszone, in den übrigen, nicht genannten Städten und Gemeinden des Landkreises Barnim hat jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln, Laufvögeln, Gehegewild, Kameliden und nicht genannten Klautieren seine Haltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, soweit noch nicht geschehen, anzuzeigen.**

- V. Die sofortige Vollziehung der Punkten I. bis IV. wird angeordnet.**
- VI. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird. Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) vom 11. Januar 2025 aufgehoben.**

**Hinweise:**

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 34 MKS-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Der komplette Text der Tierseuchenallgemeinverfügung incl. Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter [www.barnim.de](http://www.barnim.de) sowie in den Amtsverwaltungen der Städte und Gemeinden einsehbar.

Eberswalde, den 12. Februar 2025

in Vertretung

gez. Holger Lampe  
Erster Beigeordneter